

Einkaufsbedingungen für Maschinen, Montagetechnik, maschinelle Anlagen und Stanz-/ Biegewerkzeuge (Equipment).

(Stand Februar 2021)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Cherry-Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Maschinen, Montagetechnik, maschinellen Anlagen und Stanz- / Biegewerkzeugen (im Folgenden zusammenfassend „Equipment“ genannt) einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Leistungen, wie z.B. Montagearbeiten (Lieferung von Equipment und Erbringung weiterer Leistungen im Folgenden zusammenfassend auch „Leistungen“ genannt) ein. Die vorliegenden Bedingungen liegen in der Regel den zwischen der Cherry GmbH (im Folgenden „CHERRY“ oder „Auftraggeber“ genannt) und ihrem Lieferanten (im Folgenden „Auftragnehmer“, zusammenfassend im Folgenden auch „Vertragspartner“ genannt) vereinbarten einzelvertraglichen Regelungen zugrunde.
- 1.2 Diese Cherry-Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als CHERRY ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn CHERRY in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Cherry-Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Cherry-Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss, Preise, Zahlungs- & Lieferbedingungen

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, verbindlich und kostenfrei.
- 2.2 Mündliche und fernmündliche Verhandlungen und Abschlüsse bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch CHERRY. Änderungen von Vereinbarungen, Verträgen, Bestellungen oder Dokumenten sind nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich bestätigt werden. Ein Vertrag über die Lieferung von Equipment oder zusätzlicher Leistungen kommt erst mit einer von beiden Seiten unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung wie dem als Verhandlungsprotokoll bezeichneten Einzelauftrag oder der schriftlichen Bestellung von CHERRY und den Erhalt der gegengezeichneten und unveränderten Abschrift der schriftlichen Bestellung von CHERRY zustande (Auftragsbestätigung). Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen sowie beim Change-Request hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung innerhalb von 10 Arbeitstagen hinzuweisen; ansonsten gehen diese Irrtümer und die daraus resultierenden Folgen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 2.3 Sofern im Einzelvertrag nicht anderweitig geregelt, sind Preise Festpreise und stellen den Gesamtpreis der Herstellung, der Lieferung zum Aufstellungsort (inkl. Abladen und innerbetrieblichem Transport) und der Montage der Leistung dar. Ohne der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Käufers, hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen oder zusätzliche Kosten zu berechnen. Die Preise schließen erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Maschine gegen Frost-, Schnee, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden ein.

- 2.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 2.5 Soweit im Einzelvertrag nicht anderweitig geregelt, erfolgt die Lieferung DAP zum jeweiligen Werk des Käufers gemäß den Incoterms 2020.
- 2.6 Kosten für Transport, Transportversicherung, Verpackung und deren Rückvergütung sind in der Preisstellung getrennt anzugeben. Entsprechendes gilt hinsichtlich Kosten für Montage und Inbetriebnahme eines Equipments, soweit solche Kosten berechnet werden. Hierbei sind die Kosten in ihrer Gesamthöhe unter Nennung des Stunden- bzw. Tagessatzes und Reise- und Übernachtungskosten oder entsprechend einer abweichenden Vereinbarung, z.B. Pauschalpreis, aufzuführen.
- 2.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Er ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen wertanteilig zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 2.8 Bei fehlerhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 2.9 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

3. Liefertermine

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine sind, vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung, verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen ist der Eingang des Equipments bei CHERRY. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2 Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so hat der Auftragnehmer sie sofort zu bewirken (§ 271 BGB).
- 3.3 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.
- 3.4 Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,2 % der Bruttoabrechnungssumme für jeden Werktag verlangen, insgesamt jedoch maximal 5%. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Umfang und Ausführung

- 4.1 Der Auftragnehmer liefert, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, ein komplettes Equipment, das alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten und in den Konstruktionsbesprechungen schriftlich fixierten Beschaffenheit der stillschweigend vorausgesetzten oder üblichen Beschaffenheit notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind. Die vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen. Elementeteile und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen eine möglichst hohe Standzeit haben.
- 4.2 Eine positive Lieferantenerklärung gemäß 89/392/EWG oder neuerem Stand- ist Bestandteil der vereinbarten Leistungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist dies das CE-Kennzeichen und die Konformitätserklärung gemäß anzuwendender EU-Richtlinien).
- 4.3 Nach der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche, schriftliche Anweisung des Auftraggebers ausgeführt

werden, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber zuvor auf diese kostenpflichtigen Arbeiten und die voraussichtlichen Kosten schriftlich hingewiesen hat. Die Stunden werden vom Auftragnehmer in Stundenlohnachweis-Formularen erfasst und dem Auftraggeber täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt; diese bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Stunden.

- 4.4 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Unterauftragnehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die Zustimmung des Auftraggebers.

5. Verpackung

- 5.1 Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Equipments notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.

6. Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers

- 6.1 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht behindern. Sind Behinderungen unvermeidbar, sind diese auf das unvermeidliche Minimum zu reduzieren.
- 6.2 Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.
- 6.3 Vor Beginn von Aufstellungs- und/oder Montagearbeiten hat der Auftragnehmer den Aufstellungsort mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.
- 6.4 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten. Es sind nur Stoffe erlaubt, deren Wassergefährdungsklasse WGK maximal 2 beträgt. Das jeweilige Sicherheitsdatenblatt ist am Einsatzort vorzuhalten, ebenso die zugehörige Betriebsanweisung.
- 6.5 Der vom Auftraggeber eingesetzte technische Ansprechpartner hat während der Aufstellung-, Montage- und Inbetriebnahmezeit das Weisungsrecht auf dem Werksgelände des Auftragnehmers. Anweisungen anderer Abteilungen des Auftraggebers dürfen nur nach Abstimmung mit dem technischen Ansprechpartner befolgt werden.
- 6.6 Der Auftragnehmer hat den Aufstellungsort mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 6.7 Der Auftragnehmer hat dem technischen Ansprechpartner eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom Auftraggeber eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden.
- 6.8 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen. Vor Beginn der Arbeiten haben Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und die eingesetzten Arbeitskräfte zu unterweisen.
- 6.9 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Ansprechpartner des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Wagen und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.

- 6.10 Soweit örtliche Vorschriften zur Sicherheit auf dem Werksgelände bestehen, sind diese vom technischen Ansprechpartner des Auftraggebers allen unter 6.7 genannten Arbeitskräften des Auftragnehmers auszuhändigen. Alle Arbeitskräfte des Auftragnehmers sind verpflichtet diese einzuhalten.
7. **Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz**
- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Leistungen einschlägig sind.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten und sind entsprechend nachweislich einzuweisen.
- 7.4 Brandschutztechnische Forderungen der Werk-/Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Maschinen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle durchgeführt werden, die in Form eines Schweißerlaubnisscheines vorliegen müssen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer für eine ausreichend lange Zeit eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.
- 7.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und sonst zuständige Stellen unverzüglich zu verständigen.
8. **Leistungsnachweis und Abnahme**
- 8.1 Soweit eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, findet sie an der vom Auftraggeber angegebenen Stelle statt. Der Auftragnehmer muss schriftlich um die Festlegung des Abnahmetermins nachsuchen. Die Abnahme soll unverzüglich – oder bei Equipment / Maschinen, die einen vorherigen Probetrieb erfordern, in einem vom Auftragnehmer gewünschten Zeitraum von frühestens 4 Wochen und spätestens 3 Monaten nach Beginn des Probetriebes – stattfinden. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann die Maschine auch während des Probetriebes für die Produktion genutzt werden.
- 8.2 Die bei der Abnahme entstehenden notwendigen Materialkosten zum Testen der Maschine trägt der Auftraggeber, es sei denn, die bei der Abnahme produzierten Endprodukte sind mangelhaft und somit für den Auftraggeber nicht bestimmungsgemäß verwendbar. Auftragnehmer und Auftraggeber tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.
- 8.3 Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass das Equipment nicht vertragsgemäß hergestellt ist, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und spätestens innerhalb von 3 Monaten (insofern die Parteien nichts anderes vereinbaren) um eine Wiederholung der Abnahme nachsuchen. Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehende und vom Auftraggeber nachzuweisende Kosten (für NIO-Montageeile aus dem Montageautomaten) gehen zu Lasten des Auftragnehmers, insofern zeichnungsgerechte Teilesorten (bestätigt durch Messprotokoll) gemäß dazugehörigen Spezifizierungen gegeben sind.
- 8.4 Werden Mängel festgestellt, welche die Leistungen und Funktion des Equipments sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen

Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten. Voraussetzung für eine Abnahme ist jedoch in jedem Fall die Übereinstimmung des Equipments (Maschine) mit der Maschinenverordnung - 9. GSGV oder Aktualisierung dieser Vorschrift.

- 8.5 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, in welchem eventuell festgestellte Mängel festgehalten werden. Dieses Protokoll wird vom Auftragnehmer und vom technischen Ansprechpartner des Auftraggebers unterzeichnet. Werden keine Mängel festgestellt, wird die erfolgreiche Abnahme dem Auftragnehmer bestätigt,.. Die Geschäftsführung des Auftraggebers ist 14 Tage vor Abnahme schriftlich vom Auftragnehmer zu informieren.
- 8.6 Verzichten die Parteien auf eine Abnahme, beträgt die Rügepflicht für offene Mängel 4 Wochen ab Inbetriebnahme, für verdeckte Mängel 4 Wochen ab Entdeckung.

9. Mängelanzeige

- 9.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Untersuchung nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10. Mängelhaftung und Haftung

- 10.1 Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Cherry-Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt. Das Equipment muss die vereinbarte Qualität, Funktion und Leistung aufweisen sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Normen und Auftraggeber-Vorschriften entsprechen. Soweit sich daraus oder aus dem Vertrag im Übrigen keine abweichenden Anforderungen ergeben, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 10.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10.4 In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Auftraggeber die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Mängelhaftung bleiben unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von dem Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.
- 10.5 Für im Rahmen einer Mangelbeseitigung erfolgte Leistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist im Sinne der Ziffer 10.2 mit der schriftlichen Abnahme dieser Leistungen. Falls der Auftraggeber die schriftliche

Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers, über den tatsächlich auch erfolgten ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Verjährungsfrist mit Ablauf der vorgenannten Frist von 15 Arbeitstagen.

- 10.6 Für alle Teile des Equipments, die wegen einer Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Mangelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich werden, nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Mängelgewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung.
- 10.7 Ist eine Nacherfüllung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, bleiben sonstige Rechte des Auftraggebers unberührt.
- 10.8 Hinsichtlich darüber hinaus gehender Rechte und der Haftung gelten die gesetzlichen Regelungen.

11. Schutzrechte

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Equipments aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben. Er stellt den Auftraggeber und Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 11.2 Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Auftraggebers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 11.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlichen entgegenzuwirken.
- 11.4 Der Auftragnehmer wird auf Anfrage des Auftraggebers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Equipment mitteilen.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung der Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen.

13. Außerordentliche Kündigung, Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

- 13.1 Zusätzlich und in Ergänzung zu gesetzlichen oder anderweitig vertraglich vorgesehenen Kündigungsrechten ist der Auftragsgeber jederzeit zur vollständigen oder teilweisen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn
 - i) der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, welche nicht innerhalb einer angemessenen Frist, maximal jedoch dreißig (30) Tage nach schriftlichem Hinweis auf die Pflichtverletzung an den Auftragnehmer, geheilt wird;
 - ii) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Auftragsgeber gefährdet ist. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer eigene Lieferantenrechnungen nicht begleicht, seine Schecks nicht eingelöst werden oder seine Wechsel zu Protest gehen;
 - iii) ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, der Auftragnehmer seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat, oder der Rechtsträger des Auftragnehmers aus anderen Gründen als die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung mangels Masse aufgelöst wurde;

- iv) wenn ein Wechsel in der technischen Geschäftsleitung stattfindet, der aus vernünftiger Sicht des Auftraggebers eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung als gefährdet erscheinen lässt.

Der Auftragnehmer bleibt im Falle einer Kündigung verpflichtet, bestehende vertragliche Vereinbarungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung in vollem Umfang weiter zu erfüllen, und darüber hinaus, soweit diese Vereinbarungen nicht von der Kündigung erfasst sind.

- 13.2 Macht der Auftraggeber von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht (s. auch Pkt. 13.1) Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführte Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem Auftraggeber zu ersetzendem Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das gleiche gilt hinsichtlich einer verwirkten Vertragsstrafe.

14. Software

- 14.1 Soweit zu den Leistungen des Auftragnehmers die Lieferung von Standardsoftware oder die Erstellung und Lieferung von individueller Software gehört, erhält der Auftraggeber hieran die nachfolgend näher beschriebenen Nutzungsrechte:
- 14.2 Der Auftraggeber erhält an Standardsoftware das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassende Nutzungsrecht.
- 14.3 An den für den Auftraggeber individuell entwickelten Programmen oder Teilen von Programmen und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Auftraggeber unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
- 14.4 Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts des Auftraggebers im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.
- 14.5 Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den Auftraggeber erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.
- 14.6 Zur Veröffentlichung für den Auftraggeber erstellter Leistungsergebnisse jeder Art - auch in Teilen - ist der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

15. Datenschutz

Der Auftragnehmer darf für die Durchführung der Vertragsleistung nur Personen einsetzen, die von ihm gemäß BDSG / DSGVO auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm mit der Bearbeitung oder Durchführung des Vertrages betrauten Personen die Bestimmungen des BDSG / DSGVO beachten. Der Auftragnehmer hat die nach dem BDSG / DSGVO erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die zur Auftragskontrolle nach dem BDSG / DSGVO erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen.

16. Exportkontrolle

Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich informieren und ihm alle dahingehend notwendigen Auskünfte erteilen, wenn der Liefergegenstand ganz oder zum Teil genehmigungspflichtig ist, bzw. der (Re-) - Exportkontrolle unterliegt.

17. Geheimhaltung

- 17.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer oder einem Vertrags- oder Kooperationspartner des Auftragnehmers zur Verfügung stellt, behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Auftraggeber zurückzugeben. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Gegenüber Dritten sind diese Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Für die Weitergabe oder Zurverfügungstellung der im Satz 1 genannten Unterlagen an Dritte bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 17.2 Absatz 1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die dem Auftragnehmer zur Herstellung beigestellt werden. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 17.3 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

18. Verwendung von Fertigungsmitteln und Angaben des Auftraggebers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden oder an deren Kosten sich der Auftraggeber maßgeblich beteiligt, dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit dem Auftraggeber und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für eigene Zwecke des Auftragnehmers und für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

19. Verjährung

- 19.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 19.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die zweijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 19.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

20. Erfüllungsort, Geltendes Recht, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

- 20.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Vertragsgegenstände auftragsgemäß zu liefern sind, sofern hierzu nichts bestimmt ist der Sitz von CHERRY.
- 20.2 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen CHERRY und dem Auftragnehmer, einschließlich aller vergangenen und zukünftigen Rechtsbeziehungen, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 20.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Nürnberg/Deutschland. CHERRY ist jedoch berechtigt, wahlweise auch am Sitz des Auftragnehmers, dessen Niederlassung oder am Gericht des

Erfüllungsorts zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- 20.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg entspricht oder am nächsten kommt.